

02

Satzung zur vierten Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Nordwalde für fließende Gewässer

vom 18. Dezember 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) und der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur dritten Änderung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Nordwalde für fließende Gewässer vom 17. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro ar im Gebiet des Unterhaltungsverbandes	
„Emsdettener Mühlenbach / Nordwalder Aa“	0,3436 €
„St. Mauritz Altenberge“	0,2002 €
„Steinfurter Aa“	0,1241 €

Als Berechnung für die Ermittlung des Gebührensatzes dienen die von den Unterhaltungsverbänden erhobenen Umlagesätze des Vorjahres.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur vierten Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Nordwalde für fließende Gewässer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 18. Dezember 2012

Gemeinde Nordwalde
Die Bürgermeisterin
gez. Schemmann